



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen a.d.Tr. vom 11.03.2010 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71 /2009 idgF. wird verordnet:

§ 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 ABHOLBEREICH

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die im § 6 Abs. (1) lit. a) dieser Verordnung festgelegten Ortschaften.
Die übrigen Ortschaften sind berechtigt, den Biotonnenabfall in die dafür vorgesehene Tonne im Bauhof der Gemeinde zu entsorgen.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 PFLICHTEN DER ABFALLBESITZER

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 ABFALLBEHÄLTER

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

BEHÄLTERBEZEICHNUNG	LITER	EN
KUNSTSTOFFSÄCKE	60	EN 13592
KUNSTSTOFFTONNE	90	EN 840-1
KUNSTSTOFFCONTAINER	770	EN 840-3
KUNSTSTOFFCONTAINER	1100	EN 840-3

Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind

BEHÄLTERBEZEICHNUNG	LITER	EN
KUNSTSTOFFTONNE	120	EN 840-1
KUNSTSTOFFTONNE	240	EN 840-1
BIOSÄCKE	120	EN 13593
BIOSÄCKE	240	EN 13593

zu verwenden.

Für die Lagerung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind

BEHÄLTERBEZEICHNUNG	LITER	EN
KUNSTSTOFFCONTAINER	770	EN 840-3
KUNSTSTOFFCONTAINER	1100	EN 840-3

zu verwenden.

(2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** werden von den Liegenschaftseigentümern selber beschafft.

Die Abfallbehälter für die **Biotonnenabfälle** werden von der Gemeinde beschafft. Ein Behälter sowie ein Vorsammelgefäß können pro bebaute Liegenschaft, die im Abholbereich gemäß § 6 Abs. (1) lit. a) liegt, für das erste Mal kostenlos bei der Gemeinde beantragt werden. Jeder weitere Behälter und jedes weitere Vorsammelgefäß sind kostenpflichtig.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

(4) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 07:00 Uhr im Abholbereich aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 5

ANZAHL DER ABFALLBEHÄLTER

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag der Anschlusspflichtigen vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzulegen:

BEZEICHNUNG	BEHÄLTERVOLUMEN IN LITER	
	HAUSABFALL	BIOGENE A.
je Haushalt	90 Liter	
für Gaststätten für je 1 Gastraum	90 Liter	
für Betriebe pro angefangene 10 Betriebsangehörige	90 Liter	
je Liegenschaft		120 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 ABFUHRTERMINE

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde Taufkirchen a.d.Tr. (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt:

- a) in den Ortschaften Aich, Dietensam, Erb, Gries, Mödlbach, Niedertrattnach, Obertrattnach, Roith, Taufkirchen, Untertrattbach und Weidenau **zweiwöchentlich**.
- b) im übrigen Gemeindegebiet **vierwöchentlich**.

Die Liegenschaftseigentümer im Abholbereich gemäß Abs.1 lit. a) haben die Möglichkeit jeweils bis 1. März bzw. 1. September für das mit nächstfolgendem Halbjahr, beginnend mit jeweils 1. April bzw. 1. Oktober gegebene Abfuhrintervall zu ändern.

Die Anzeige ist beim Gemeindeamt Taufkirchen/Tr. rechtzeitig schriftlich, telefonisch oder mündlich zu erstatten.

(2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt **einmal** jährlich.

Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung beim Gemeindeamt.

Ansonsten können die sperrigen Abfälle bei den umliegenden Altstoffsammelzentren abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt **zweiwöchentlich**.

(4) Die Tage der Sammlung und Abfuhr der **Hausabfälle**, **sperrigen Abfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde Taufkirchen a.d.Tr. in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 7 BEHANDLUNGSANLAGEN FÜR BIOGENE ABFÄLLE

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Ing. Walter Raab, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Standharting 2, 4742 Pram, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 ANZEIGEPFLICHT

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

BAUWERKE AUF FREMDEM GRUND

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13.10.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

Angeschlagen am: 15.03.2010

Abgenommen am: 30.04.2010